

ÄNDERUNGSSATZUNG DER HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES KUSEL VOM 17.09.2009

Der Landkreis Kusel erlässt aufgrund der §§ 12, 17, 18 und 25 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

sowie des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14) die folgende, vom Kreistag des Landkreises Kusel in seiner Sitzung am 07.02.2018 beschlossene Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Kusel vom 17.09.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.07.2014, wird wie folgt geändert:

I. § 12 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert:

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gerätewarte beträgt für
- | | |
|--|-------|
| a) das Messfahrzeug Gefahrstoffzug | 30 %, |
| b) den Gerätewagen Gefahrstoffe II | 45 %, |
| c) den Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz | 25 %, |
| d) das Dekontaminationsfahrzeug | 30 %, |
| e) das Mehrzweckfahrzeug 2 | 45 %, |
| f) Technik, Infrastruktur | 30 % |
- des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Führer des Gefahrstoffzuges beträgt 75 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung für den oder die ständigen Vertreter des Gefahrstoffzugführers beträgt insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Gefahrstoffzugführers, soweit er oder sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Gefahrstoffzugführers wahrnehmen. Nimmt einer der stellvertretenden Führer des Gefahrstoffzuges die Aufgaben voll wahr (Abwesenheitsvertreter), so erhält er für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Gefahrstoffzugführers (§ 10 Abs. 3 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung). Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall anzurechnen.

II. Nach § 12 Abs. 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

- (5a) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Führer der Facheinheit Information und Kommunikation (Führer IuK, S6) beträgt 75 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung für den oder die ständigen Vertreter des Führers IuK, S6 beträgt insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Führers IuK, S6 soweit er oder sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil

der Aufgaben des Führers luK, S6 wahrnehmen. Nimmt einer der stellvertretenden Führer luK, S6 die Aufgaben voll wahr (Abwesenheitsvertreter), so er erhält für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Führers luK (§ 10 Abs. 3 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung). Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall anzurechnen.

(5b) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiter beträgt 45 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Kusel, den 07.02.2018
Kreisverwaltung
gez. Otto Rubly
Landrat